

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2003

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung für den Seniorenrat der Samtgemeinde Esens	23
2. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Spiekeroog	24
Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 03 - der Gemeinde Langeoog - Seniorenwohnanlage	24

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung für den Seniorenrat der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 11. 6. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Seniorenräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wurde in der Samtgemeinde Esens ein Seniorenrat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in der Samtgemeinde Esens berühren. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenrat ist das Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Esens lebenden Senioren/innen.
- (2) Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Esens.
- (3) Der Wirkungsbereich des Seniorenrates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Aufgaben

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenrat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenfrei zur Verfügung. Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung und ein Auslagenersatz wird nicht gezahlt.
- (2) Beschlüsse des Seniorenrates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.

- (3) Der Seniorenrat ist berechtigt, sich im Einzelfall, vor einer Entscheidungsfindung, von Dritten beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Stadt Esens entsendet jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in aus den bestehenden Seniorenkreisen (Deutsches Rotes Kreuz, Evangelisch-lutherische Kirche, Katholische Kirche, Arbeiterwohlfahrt), den Senioreneinrichtungen (Altenwohntzentrum der Arbeiterwohlfahrt und Seniorenheim Peter-Friedrich-Ludwig-Stift) und dem Ortsteil Bensen. Die weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Esens berufen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in in den Seniorenrat. Entsendet einer der Vorgenannten keine/n Vertreter/in, so mindert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Seniorenrates entsprechend. Die entsandten Personen dürfen nicht Ratsmitglieder und sollen über 60 Jahre alt sein.
- (2) Maximal besteht der Seniorenrat aus 13 Delegierten.
- (3) Die entsendende Stelle gem. Absatz 1 ist berechtigt, ihre/n Vertreter/in abzuberufen bzw. neu zu berufen.
- (4) Neuwahlen der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in finden im gleichen Zeitraum wie die konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates statt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Seniorenrates. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim auf Stimmzetteln zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kommt auch dann eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet das Los. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen. Wird eine dieser beiden Stellen vakant, ist in der nächsten Sitzung eine Neubesetzung auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Samtgemeindebürgermeister niedergelegt werden. Über die Neubesetzung entscheidet die entsendende Stelle.

§ 4

Vorstand

- (1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenrates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung. Er/Sie lädt die Mitglieder des Seniorenrates sowie andere Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Samtgemeinde Esens zuzuleiten. Er/Sie vertritt den Seniorenrat nach außen und führt den erforderlichen Schriftverkehr.
- (3) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten.

§ 5

Sitzungen des Seniorenrates

Ordentliche Sitzungen des Seniorenrates finden viermal jährlich statt. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Seniorenrates notwendig ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seniorenrates schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt stets 2 Wochen und kann in Eilfällen auf 1 Woche verkürzt werden.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Seniorenrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Ge-

schäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Seniorenrates in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 7

Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Seniorenrat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Samtgemeinde zusammen.
- (2) Soweit der Seniorenrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Esens zu gewähren.

§ 8

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenrat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 9

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. 7. 2003 in Kraft.

Esens, den 11. 6. 2003

(L. S.) Samtgemeinde Esens
Buß
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung

2. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Spiekeroog

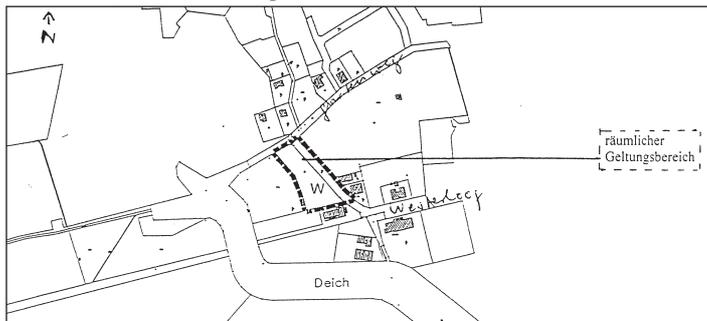
Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 22. 5. 2003 - Az. 204.01-21101-62014 die vom Rat der Gemeinde Spiekeroog am 2. 4. 2003 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

2. Flächennutzungsplanänderung

Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf - Öffentliche Verwaltung/Öffentliche Grünfläche-Parkanlage in ein Allgemeines Wohngebiet im Bereich „Am Bahnhof“.

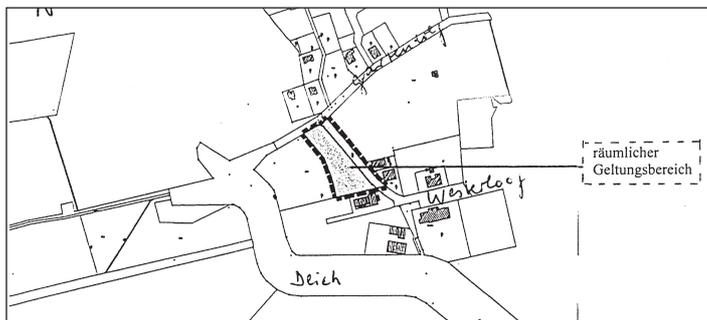
Die Genehmigung der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Spiekeroog wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Grundlage: Digitalkarte des Katasteramtes Wittmund 1:5000, Vielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat am 2. 4. 2003 den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Digitalkarte des Katasteramtes Wittmund 1:5000, Vielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers

Die 2. Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ mit Begründung liegen ab sofort im Bauplanungsamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, Zimmer 17, während der Dienststunden für jede/n zur Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 2. Flächennutzungsplanänderung wirksam, und der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ wird rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 10. 6. 2003

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 03 - Gemeinde Langeoog - Seniorenwohnanlage

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die vom Rat der Inselgemeinde Langeoog am 12. 3. 2003 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langeoog gemäß § 6 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 23. 5. 2003 (Az.: 204.01-21101-62007) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langeoog wirksam.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Langeoog in der Fassung der 1. Änderung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

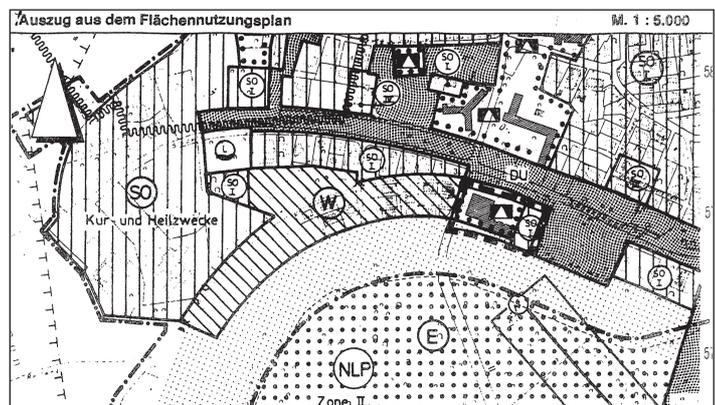
unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

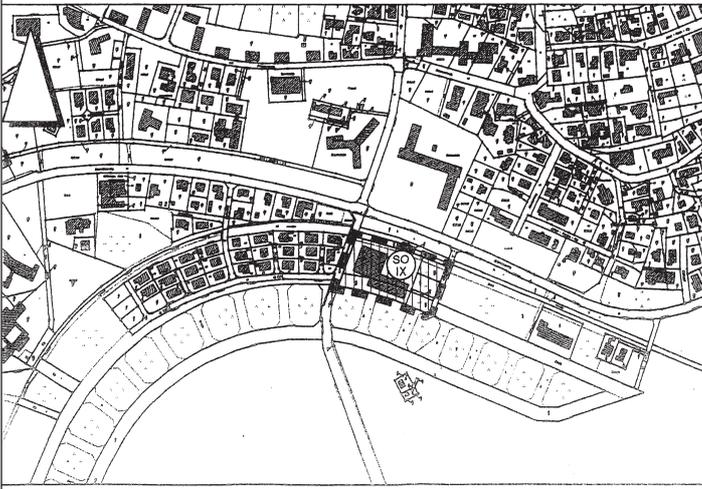
Langeoog, den 23. 6. 2003

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor



3. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung gemäß PlanzV 90



Sonstiges Sondergebiet
"Seniorenwohnanlage"
gemäß §11 Abs. 2 BauNVO



Anderungsbereich